

Verkündungsblatt 10 2013

Ausgabedatum 26.06.2013

Inhal	ltsübe	rsicht
IIIII	LJUUC	1316116

A.	Bekanntmachungen nach dem NHG	
	Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften	Seite 2
	Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften	Seite 15
	Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft	Seite 28
	Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften	Seite 46
	Entgeltregelung für den Ergänzungsstudiengang Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik	Seite 61
	Entgeltregelung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien	Seite 62
В.	Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG	
C.	Hochschulinformationen	

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.05.2013 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 19.06.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Erster Teil: Bachelorprüfung § 1 - § 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Schwerpunkte sowie Kern- und Kompetenzbereiche überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig und forschungsorientiert zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den Hochschulgrad "Master of Arts" (abgekürzt: "M. A.").

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und das Selbststudium des Masterstudiums "Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften" beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.
- (2) ¹Es gliedert sich in einen Kernbereich "Forschungstheorien und -methoden" sowie die beiden Kompetenzbereiche "Diagnostik" und "Intervention und Evaluation". ²In allen drei Bereichen gibt es einen gemeinsamen Pflichtbereich mit allgemeinen Grundlagen und einen Wahlpflichtbereich in den Studienschwerpunkten "Sprach- und Kommunikationstherapie" oder "Lernförderung und Erziehungshilfe". ³In den genannten Studienschwerpunkten werden jeweils die Projekte und Praktika abgeleistet sowie die Masterarbeit geschrieben.
- (3) Die Leistungspunkte verteilen sich wie folgt:
 - (a) ¹Kernbereich "Forschungstheorien und -methoden": insgesamt 64 Leistungspunkte, von denen 18 Leistungspunkte im Pflichtbereich und 46 Leistungspunkte in einem gewählten Studienschwerpunkt des Wahlpflichtbereiches zu erbringen sind. ²Darin enthalten sind ein Projekt-Modul (13 Leistungspunkte), sowie das Modul Masterarbeit (24 Leistungspunkte).
 - (b) ¹Kompetenzbereich "Diagnostik": insgesamt 23 Leistungspunkte, von denen 4 Leistungspunkte im Pflichtbereich und 19 Leistungspunkte in einem Studienschwerpunkt des Wahlpflichtbereiches zu erbringen sind. ²Darin enthalten ist ein Projektpraktikum mit Begleitveranstaltung (7 Leistungspunkte).
 - (c) ¹Kompetenzbereich "Intervention und Evaluation": insgesamt 33 Leistungspunkte, von denen 5 Leistungspunkte im Pflichtbereich und 28 Leistungspunkte in einem Studienschwerpunkt des Wahlpflichtbereiches zu erbringen sind. ²Darin enthalten ist ein Projektpraktikum mit Begleitveranstaltung (10 Leistungspunkte).

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den drei Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, sieben Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 2.3.
 - ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- ¹Im Masterstudiengang "Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften" (M. A.) sind zwei Praktika im Umfang von insgesamt 11 Leistungspunkten (330 Std.; acht Wochen) in den für den angestrebten Studienabschluss relevanten Handlungsfeldern erfolgreich zu absolvieren. ²Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit selbst und einem Kolloquium. ²Es soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- ¹Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in zweifacher Ausfertigung beim Erstprüfer abzugeben. ²Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls "Masterarbeit" bestanden sind und mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften § 12 Zulassung

- (1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem Studiengang "Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften" an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Modulprüfungen mindestens 90 Leistungspunkte erworben und die in den Anlagen 2.3 bzw. 2.4 als Voraussetzung geforderten Module bestanden wurden. ³Dem Antrag auf Zulassung zum Modul Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
 - das Einverständnis der/des Erstprüfenden
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14

Studien- und Prüfungsleistungen, Praktikum

- (1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Exposés, Referate und dazugehörige Ausarbeitung, Rezensionen, Hausarbeiten, Dokumentationen, Projektskizzen, Portfolios, Fall-/Prozessanalysen.
- ¹Studienleistungen sind Referate, Studien ausgewählter Texte, Protokolle, experimentelle Übungen, Präsentationen, Dokumentationen, Fall-/Prozessanalysen. ²Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.
- ¹Eine *Klausur* ist eine schriftliche Arbeit in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer wird in der Anlage geregelt. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach den Anlagen.²Sie findet nicht öffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine *Hausarbeit* ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang beträgt 3000-4000 Wörter.
- (6) ¹Ein *Exposé* ist eine schriftliche Kurzzusammenfassung, in der die Fragestellung dargestellt, der Aufbau des wissenschaftlichen Textes skizziert und ein Überblick über die Quellenlage gegeben wird. ²Ein Exposé kann zur Diskussion und als Struktur zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit genutzt werden.
- (7) Ein Referat umfasst:
 - eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (8) Experimentelle Übungen beinhalten eine Versuchsplanung, -durchführung und -auswertung sowie deren praktische Anwendung im sonderpädagogischen Feld.
- (9) ¹Eine *Präsentation* umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in der Veranstaltung in Absprache mit dem Modulbeauftragten festgelegt.
- (10) Eine *Dokumentation* umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines forschungsorientierten Prozesses.
- (11) ¹Eine *Projektskizze* dient der Erläuterung der Problemstellung, der Methoden, der Ziele und der der Arbeit zugrunde liegenden Hypothesen. ²Erforderlich ist weiterhin ein realistischer Zeitplan.
- ¹Das Erstellen eines *Portfolios* umfasst ein Zusammentragen von Produkten und Leistungsbelegen, die die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer Fragestellung dokumentieren und es ermöglichen, eine systematische Forschungsstrategie zu erarbeiten. ²Darüber hinaus kennzeichnen die Reflexion und Evaluation der eigenen Kompetenzerweiterung ein Forschungsportfolio.
- (13) Eine Fall-/Prozessanalyse umfasst die Anamnese, die Darstellung diagnostischer Befunde, die Ableitung von Interventionsimplikationen und die Dokumentation der Erkenntnisse.

- ¹Eine *Rezension* oder auch Besprechung ist eine schriftlich niedergelegte Form eines Diskussionsbeitrages über einen bestimmten Gegenstand eines abgegrenzten Themenfeldes. ²Dabei geht es um eine knapp erörternde Inhaltsbeschreibung eines wissenschaftlichen Dokumentes und dessen kritische Bewertung.
- (15) Bei einem *Protokoll* handelt es sich um eine schriftliche Zusammenfassung von Gesprächen und/oder Ereignissen nach in der Veranstaltung vorgegebenen Kriterien.
- (16) Unter einem *Studium ausgewählter Texte* wird verstanden, dass in der Veranstaltung vorgelegte Texte gelesen und bezüglich individuell vorgegebener Fragestellungen betrachtet werden.
- (17) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (18) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden, eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- 1 Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- und Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen insbesondere bei wiederholten Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsund Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut =	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0, 2,3	= gut =	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindest anforderungen entspricht.
5,0	= nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend/sufficient" bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens "ausreichend/sufficient" oder "bestanden" bewerten. ³Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

§ 20 Leistungspunkte

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller im Modulkatalog genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestpunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommenen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ²Hiervon ausgenommen sind Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen von Kooperationen mit anderen Hochschulen erbracht wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständige Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das den Studienschwerpunkt, die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Für den Studienschwerpunkt "Sprach- und Kommunikationstherapie" werden auf Antrag im Verzeichnis (Transcript of Records) die für eine Kassenzulassung notwendigen Indikationsbereiche gemäß den jeweils geltenden Zulassungsempfehlungen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V des GKV-Spitzenverbandes nachgewiesen.
- (5) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen und die Übersicht der Module werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen eine beratende Stimme. ⁶Mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertritt den Studienschwerpunkt "Lernförderung und Erziehungshilfe", mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertritt den Studienschwerpunkt "Sprach- und Kommunikationstherapie".
- ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

- 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben. ²Darüber hinaus gilt diese Prüfungsordnung für Studierende, die nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 30.06.2009, geändert am 01.10.2009 und geändert am 14.07.2010 studieren.

Anlagen

Anlage 1.1 bis Anlage 1.3 entfällt.

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
MA 1a: Datenquellen und Erhebungs- methoden	VL + Tut.: MA 1.1 Wissenschaftstheoretische und -methodologische Grundlagen S: MA 1.2 Quantitative Analyseverfahren (Statistik) S: MA 1.3 Qualitative Analyseverfahren S: MA 1.4 Vertiefung in quantitativen oder qualitativen Analyseverfahren	13.		Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	K 60 oder M 20 in MA 1.1.	13
MA 1b: Datenquellen und Erhebungs- methoden (Vertiefung)	S: MA 1.5 Forschungs- werkstatt	4.		Eine Studien- leistung		5
MA 2: Diagnostik in Theorie und Praxis	VL: MA 2.1. Systematik der Diagnostik I S: MA 2.2. Systematik der Diagnostik II	1.		MA 2.1: Studium ausgewählter Texte MA 2.2: Protokoll zu ausgewähltem Diagnoseverfahren	Referat 30 und Ausarbeitung (5 Seiten) in MA 2.2	4
MA 3: Intervention in Theorie und Praxis	VL: MA 3.1. Formen der Intervention und rechtliche Rahmenbedingungen VL: MA 3.2. Evaluations- und Effektivitätsforschung	1. 2.		Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	H 20 Seiten in MA 3.2	5
Summe						27

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften; Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LE)

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	S: LE 1.1					
LE 1:	Internationale Forschungstrends				Referat oder HA oder	
	S: LE 1.2	_		Eine Studien- leistung in	Rezension in LE in einer	
Aktuelle Forschungs-	Aktuelle Forschungsfragen	1.		jeder Veran- staltung	der Veran- staltungen	9
fragen in der LE	S: LE 1.3			otaliang	des Moduls	
	Projektseminar zu laufenden Forschungen				LE 1	
	VL: LE 2.1.			LE 2.1=		
	Allgemeine Einführung in die Projektarbeit			Projektskizze und Exposé		
LE 2:	Projekt: LE 2.2.			LE 2.2 =		
	Projekt/ Exkursion	2./3.		Protokolle		13
Projekt in der LE	S: LE 2.3.			zum Projekt- verlauf	Projekt- auswertung	
	Auswertung und Ergebnis- präsentation			LE 2.3 = Projektprä- sentation	(8-10 Seiten) in LE 2.3	
	S: LE 4.1.	1./2.				
	Spezielle Diagnostik I					
	S: LE 4.2.					
	Spezielle Diagnostik II			Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Portfolio oder Referat oder HA in einer der Veran- staltungen des Moduls LE 4	12
LE 4:	S: LE 4.3.					
Diagnostik in der LE	Datenerhebung und Ge- sprächsführung in diagnos- tischen Handlungsfeldern I					
	S: LE 4.4.					
	Datenerhebung und Ge- sprächsführung in diagnos- tischen Handlungsfeldern II					
	Praktikum: LE 5.1.					
LE 5: Praxis der Diagnostik in der LE	Projektpraktikum: Daten- erhebung und Gesprächs- führung in einem diagnos- tischen Handlungsfeld			E: 0. I		
	S: 5.2. Fallanalyse und Fallrekonstruktion	lm oder nach 2.		Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Fallanalyse anhand selbst erhobener Daten (z.B. Interview/ Videosequenz etc.) (8-10 Seiten) in LE 5.2.	7

LE 6: Intervention, Beratung und Kooperation in der LE	S: LE 6.1. Vertiefte theoretische Grundlagen der Intervention und Beratung S: LE 6.2. Erweiterte konzeptionelle Grundlagen der Intervention und Beratung S: LE 6.3. Auftragsanalyse von Interventions- und Beratungsprozessen S: LE 6.4. Grundlagen der Teamentwicklung und -beratung S: LE 6.5. Konzepte professioneller Kooperation S: LE 6.6	13.	Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Eine Prü- fungsleistung gemäß § 14 (1) in einer der Veran- staltungen des Moduls LE 6	18
	-				
LE 7: Handeln auf der	Praktikum: LE 7.1. Projektpraktikum (2): Organisationshandeln in der LE	Im oder	Eine Studien- leistung in	Dokumenta- tion/ Pro- zessanalyse in LE 7.2.	10
Ebene der Organisation in der LE	S: LE 7.2. Reflexion organisationsbezogener Strukturen und Abläufe in der LE	nach 3.	jeder Veran- staltung		

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften; Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
SKT 1: Aktuelle Forschungsfragen in der SKT	S: SKT 1.1 Internationale Forschungstrends S: SKT 1.2 Aktuelle Forschungsfragen im Bereich Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen S: SKT 1.3 Aktuelle Forschungsfragen im Bereich entwicklungsbedingter und erworbener sprachsystematischer Störungen	1.		Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Referat oder HA oder Rezension in einer der Veran- staltungen des Moduls SKT 1	9

SKT 2: Projekt in der SKT	VL: SKT 2.1. Allgemeine Einführung in die Projektarbeit Projekt: SKT 2.2. Projekt/Exkursion S: SKT 2.3. Auswertung und Ergebnispräsentation	2./3.	SKT 2.1= - Projektskizze und Exposé SKT 2.2 = Protokolle zum Projekt- verlauf SKT 2.3 = Projekt- präsentation	Projekt- auswertung (8-10 Seiten) in SKT 2.3	13
SKT 4: Diagnostik in der SKT	S: SKT 4.1. Diagnostik bei entwick- lungsbedingten und erwor- benen sprachsystemati- schen Störungen S: SKT 4.2. Diagnostik bei Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen S: SKT 4.3. Vorbereitung auf die diagnostische Praxis S: SKT 4.4. Vertiefung der diagnosti- schen Praxis	1./2.	Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Portfolio oder Referat oder HA oder Dokumenta- tion in einer der Veran- staltung des Moduls SKT	12
SKT 5: Praxis der Diagnostik in der SKT	Praktikum: SKT 5.1. Projektpraktikum (1) S: SKT 5.2. Reflexion der diagnostischen Praxis	Im oder nach 2.	Übungen und Protokolle, Erstellen von Audio- und Video- dokumenten	Fallanalyse anhand selbst erhobener Daten (z.B. Interview/ Videosequenz/ Tonaudiogramm/ Stimmfeldmessung etc.) (8-10 Seiten) in SKT 5.2.	7
SKT 6: Intervention in der SKT	S: SKT 6.1. Neurologische Perspektiven der Intervention bei Sprach- und Kommunikationsstörungen S: SKT 6.2. Phoniatrische Perspektiven der Intervention bei Sprach- und Kommunikationsstörungen S: SKT 6.3. Beratung und Kooperation im Bereich SKT S: SKT 6.4. Therapie bei Sprach- und Kommunikationsstörungen	13.	Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Eine Prü- fungsleistung gemäß § 14 (1) in einer der Veran- staltungen des Moduls SKT 6	18

	S: SKT 6.5.				
	Evaluation				
	S: SKT 6.6				
	Vorbereitung auf die Praxis				
	Praktikum: SKT 7.1.				
SKT 7:	Projektpraktikum (2)		Eine Studien-		
Praxis der Intervention in der SKT	S: SKT 7.2. Reflexion der Praxis	Im oder nach 3.	leistung in jeder Veran- staltung	Dokumen- tation/ Pro- zessanalyse in SKT 7.2.	10

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit im Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften; Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LE)

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
LE 3: Masterarbeit im Schwerpunkt LE	LE 3.1. Masterarbeit (21 LP) S: LE 3.2. Kolloquium (3LP)	4.	Erfolgreicher Abschluss der Module MA1.1 MA1.3, LE1- und LE2 und LE4-LE6 und mind. 90 Leistungspunkte	Eine Studien- leistung in LE 3.2	Masterarbeit (ca. 80 Seiten bei Einzelar- beit) bzw. ca. 120 Seiten (Partner- arbeit)	24

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit im Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften; Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
SKT 3:	SKT 3.1. Masterarbeit (21 LP)		Erfolgreicher Abschluss der Module MA1.1	Eine Studien-	Masterarbeit (ca. 80 Seiten bei Einzelar-	
Masterarbeit im Schwerpunkt SKT	S: SKT 3.2. Kolloquium (3 LP)	4.	MA1.3, SKT1 – SKT2 und SKT4 – SKT6 und mind. 90 Leistungspunkte	leistung in SKT 3.2	beit) bzw. ca. 120 Seiten (Partner- arbeit)	24

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.05.2013 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 19.06.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Erster Teil: Bachelorprüfung § 1 - § 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Master of Arts" (M. A.)".

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1 im Umfang von 66 Leistungspunkten, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 im Umfang von 30 Leistungspunkten und dem Modul "Masterarbeit" nach Anlage 2.3 im Umfang von 24 Leistungspunkten. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Vorlesungsverzeichnis.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit, die in der jeweils gewählten Vertiefungsrichtung geschrieben wird, soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- ¹Die Masterarbeit ist binnen 4 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ⁴Mit Zustimmung der Prüfenden kann die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängert werden.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls "Masterarbeit" bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften § 12 Zulassung

- (1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 80 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Dokumentationen, Projektberichte und Seminarleistungen.
- (2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Referate, Vorträge, Hausarbeiten, künstlerisch-wissenschaftliche Präsentationen und mündliche Prüfungen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(8) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (9) In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden.
- (10) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und seine ggf. Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den Anlagen festgelegt.
- (11) ¹Eine Dokumentation ist die Nutzbarmachung von Informationen zu ihrer weiteren Verwendung. ²Die Dokumentation kann als Vorgabedokumentation erfolgen und beschreiben, wie etwas gemacht werden soll, oder als Nachweisdokumentation beschreiben, wie etwas erledigt wurde.
- (12) ¹In der künstlerisch-wissenschaftlichen Präsentation (kwP) als Studienleistung werden bildliche und sprachliche Argumentations- und Interpretationsweisen zu anschaulichen Wissensformen mit experimentellem Charakter verknüpft (z.B. in Bild-Text-Bezügen, Foto/Videosequenzen, räumlichen Installationen u. ä.), in einem mündlichen Vortrag begründet, erläutert und zur Diskussion gestellt. ²Die kwP zeichnet sich aus durch ihre Wechselwirkungen und kreativen Transferleistungen zwischen künstlerischer Erfahrung, anschaulichem Denken und theoretischer Reflexion.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴Im Verlauf des Studiums kann nur eine einzige in der Wiederholung nicht bestandene Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.
- (2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4.0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder § 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen insbesondere bei wiederholtem Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0, 2,3	= gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen
			Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den
			durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindest anforderungen entspricht.
5,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene und nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommenen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Studien- oder Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Studien- oder Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen aus den beteiligten Fächern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amtsoder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 - 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften § 27 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2013 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften (entfällt)

Anlagen

Anlage 1.1 bis Anlage 1.3 entfällt

Anlage 2.1: Pflichtmodule im Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Modul	Lehrveranstaltungen zu	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
BW PM 1 : Methodologie	Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen				K 60	
bildungswissen- schaftlicher	Quantitative Analyse- verfahren (Statistik)	1		je 1 Studien- leistung	oder M 20	10 LP
Forschung I	Qualitative Analyse- verfahren					
	Allgemeine Psychologie					
BW PM 2 :	Entwicklungspsychologie	1			3 x K 60 zu den LV Allgemeine,	12 LP
Pädagogische Psychologie	Pädagog. Psychologie		Erfolgreiche Teil- nahme an den LV	je 1 Studien- leistung	Entwicklungs- und Pädagogi-	
, 0	Vertiefendes Seminar zu einem ausgewählten Themengebiet der Päda- gogischen Psychologie	2	Allgemeine und Entwicklungs- psychologie		sche Psychologie (zählt je 1/3)	
BW PM 3 : Theorien und Konzepte der Berufs- und Wirtschafts- pädagogik	Theorien und Konzepte der Berufs- und Wirt- schaftspädagogik	1		je 1 Studien- leistung	M 20 oder H oder P	6 LP
	Theorien und Konzepte der deutschen Berufs- ausbildung	2				
BW PM 4 : Theorien und Konzepte	Theorien und Konzepte zur Didaktik beruflicher Aus- und Weiterbildung I	1		je 1 Studien-	M 20 oder	6 LP
beruflicher Didaktik	Theorien und Konzepte zur Didaktik beruflicher Aus- und Weiterbildung II	2		leistung	H oder P	0 LP
BW PM 5 : Lebenslanges	Bildungsanforderungen, Begründungen und Phasen des Lebenslangen Lernens (Jugendbildung, Erwachsenenbildung, Altenbildung)	1		je 1 Studien- leistung	M 20 oder H 10 oder D 10- 15	6 LP
Lernen	Lernbiografien, Lern- millieus, transkulturelle Lernformen, selbst- gesteuertes Lernen	2			פו -טו ט	

BW PM 6 :	Zielgruppen und Themen- felder der Erwachsenen- bildung/ Weiterbildung	1		je 1 Studien- leistung	M 20 oder HA 10 oder D 10 - 15	8 LP
Handlungs- felder der Erwachsenen-	Institutionelle und organi- sationale Aspekte der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	1				
bildung/ Weiterbildung	Konzepte und Methoden der Lern- und Weiterbil- dungsberatung	2				
	Bildung und Sozialisation in der ausdifferenzierten Gesellschaft	1				
	Organisation und Entwick- lung des Bildungssystems	2			HA oder P oder D oder K oder M zur LV Bildung, Sozialisation, Organisa-	12 LP
BW PM 7: Bildungswissen- schaftliche Grundlagen und Organisation	Unterrichten als Interaktion: Organisation und Evaluation von Lehr-/ Lernprozessen	2		je 1 Studien- leistung		
von Bildungs- prozessen	Bildung, Sozialisation, Organisation und Interaktion als Herausforderungen päda- gogischer Professionalität	2			tion und Interak- tion als Heraus- forderungen pädagogischer Professionalität'	
BW PM 8: Methodologie bildungswis- senschaftlicher Forschung II	Evaluation im Bildungsbereich		erfolgreiche Teil-	je 1 Studien- leistung	H 20 Seiten	6 LP
	Qualitative Analyseverfahren <u>oder</u> quantitative Analyseverfahren	2	nahme am Modul BW PM 1			

Es müssen alle acht Pflichtmodule bestanden werden.

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Im 3. Semester wählt jede/r Studierende im Masterstudiengang Bildungswissenschaften eine Vertiefungsrichtung. Alle der jeweilig gewählten Vertiefungsrichtung zugeordneten Module sind obligatorische Module. Als Vertiefungsrichtungen sind wählbar:

Erwachsenenbildung

Modul	Lehrveranstaltungen zu	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	Didaktische Ansätze in der Weiterbildung	3			HA 20 oder K 90 oder P	10 LP
BW EB 1: Didaktik und Methodik der	Seminarplanung und Seminarmethoden			je 1 Studien-		
Erwachsenen- bildung/ Weiter- bildung	Interkulturelle, gender- gemäße und inter- sektionelle Aspekte der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung			leistung		
BW EB 2:	Theoretische Grundlagen und Begründungen der Erwachsenenbildung	3	,		K 90 oder H 20	10 LP
Theorie und Forschung der Erwachsenen- bildung/ Weiter- bildung	Lehr-Lernforschung zur Erwachsenbildung/ Weiterbildung			je 1 Studien- leistung		
	Theorie und Forschung im internationalen und historischen Vergleich					
BW EB 3:	Umfeldbedingungen der betrieblichen Weiterbildung	3		je 1 Studien- leistung	K 90 oder H 20	10 LP
Theorie und Praxis der betrieblichen Weiterbildung	Unternehmensphilosophie, -ziele, -strategien und betriebliche Weiterbildung					
	Lernorte im Betrieb und Organisationsentwicklung					

Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Modul	Lehrveranstaltungen zu	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte		
BW BP 1:	Historische, organisatori- sche, curriculare und recht- liche Aspekte der schuli- schen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung			Studien leistung				
Organisation und Qualifizierungs- strategien in der	Professionalisierung des Personals in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	3		Studien- leistung	M 20 oder H oder P	12		
beruflichen Aus- und Weiterbildung	Lehren und Lernen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studien- leistung				
	Methoden und Medien zur Gestaltung von beruflichen Lehr- und Lernprozessen			Studien- leistung				
BW BP 2:	Nationale und inter- nationale Konzepte der schulischen und außer- schulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studien leistung				
Innovationen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Qualitätssicherung und -entwicklung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	3	3	3		Studien- leistung	M 20 oder H oder P	9
	Reformansätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studien- leistung				
BW BP 3:	Theorien und Methoden aktueller Berufsbildungsforschung			Studien- leistung				
Spezielle Themen der Berufs- pädagogik	Theorien und Konzepte beruflicher Förderpädagogik I	3		Studien- leistung	M 20 oder H oder P	9		
	Theorien und Konzepte beruflicher Förderpädagogik II			Studien- leistung				

Pädagogisches Fallverstehen

Modul	Lehrveranstaltungen zu	Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	Einführung in die Methodo- logie und Methodik fallver- stehender Verfahren	3	Erfolgreiche Teilnahme am Modul BW PM 1	je 1 Studien- leistung	HA 20 in der LV Forschungs- praktikum zu einem Forschungs- problem inkl. Forschungs- design (z. Vorb. der Masterarbeit)	15
BW PF 1	Auswertungsverfahren/ Interpretationsübung	3				
Lehrforschungs- modul	Forschungspraktikum (insb. Fragen des For- schungsdesigns)	3				
	Forschungskolloquium (inkl. Fragen der theo- retischen Einbettung von Forschungsergebnissen)	4				
	Fallanalysen zur Kinder- und/oder Jugendforschung	3	Erfolgreiche Teilnahme am Modul BW PM 1	je 1 Studien- leistung in den gewählten LV	HA 20	9
	Fallanalysen zu Sozialisationsprozessen					
BW PF 2 : Fallverstehen in pädagogischen Kontexten	Fallanalysen zu Erziehungs- und/ oder Bildungsprozessen					
Wahlpflicht:	Fallanalysen zur pädago- gischen Professionalität					
3 von 5 Lehr- veranstaltungen	Lehrveranstaltung zu: Ästhetischer Erkenntnis- bildung in kunst- wissenschaftlicher Theorie oder in künstlerischer Gestaltungspraxis					
BW PF 3 Fallverstehen und Fallarbeit	Pädagogische Praxis- reflexion: Evaluation, Beratung, Supervision, Coaching	3	Erfolgreiche Teilnahme am Modul BW PM 1	1 Studien- leistung	HA oder P oder D oder K oder M	6

Kultur- und Medienbildung

Modul	Lehrveranstaltungen zu	Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	VL Sprach- und Medien- psychologie	3				12
BW KM 1: Individuum,	Vertiefendes Seminar			je 1 Studien- leistung	K 60 zu den	
Medien und Kultur	VL Kulturpsychologie	3		in den Seminaren	Vorlesungen	
	Vertiefendes Seminar					
BW KM 2: Entwicklung von Kultur- und Medien- kompetenz	VL Entwicklung von Kultur- und Medienkompetenz	3		1 Studien- leistung im Seminar	K 60 zur Vorlesung	6
	Vertiefendes Seminar					
BW KM 3: Ästhetische Bildung	Lehrveranstaltungen zu: Ästhetischer Erkenntnis- bildung in kunstwissen- schaftlicher Theorie	3		je 1 Studien- leistung	HA 20	6
	Lehrveranstaltungen zu: Ästhetischer Erkenntnis- bildung in künstlerischer Gestaltungspraxis					J
BW KM 4:	Seminar Massenmedien	3		je 1 Studien-	H 20 zu einem	6
Medienanalyse	Seminar Medien der individuellen Kommunikation			leistung	der Seminare	

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	4	mind. 80 LP		Masterarbeit	24

Das Modul Masterarbeit enthält genau eine Prüfung, die Masterarbeit.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.05.2013 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 19.06.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Bachelor of Arts (B. A.)".

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester. ⁴Das Studium besteht aus folgenden Teilen:

- dem Fach Politikwissenschaft einschließlich des Moduls Bachelorarbeit im Umfang von 120 Leistungspunkten,
- einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 40 Leistungspunkten,
- Modulen aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul "Bachelorarbeit", Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. dem Vorlesungsverzeichnis.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit, dem Kolloquium zur Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. ⁴Bei empirischen Arbeiten kann der Prüfungsausschuss auf begründetem Antrag auch eine Bearbeitungszeit von neun Wochen genehmigen.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls "Bachelorarbeit" bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Master of Arts (M. A.)".

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester. ⁴Das Studium besteht aus folgenden Teilen:

- dem Modul Politikwissenschaftliche Methoden A im Umfang von 14 Leistungspunkten (M I),
- dem Modul Schlüsselqualifikationen im Umfang von 8 Leistungspunkten (M II),
- dem Grundlagen- (M IV), dem Vertiefungs- (M V) sowie dem Zusatzmodul (M VI) aus dem gewählten Schwerpunkt im Umfang von 14 bzw. 12 Leistungspunkten pro Modul,
- zwei Grundlagenmodulen (M IV) aus zwei anderen Schwerpunkten im Umfang von 14 Leistungspunkten pro Modul oder einem Grundlagenmodul (M IV) aus einem anderen Schwerpunkt und dem Modul Politikwissenschaftliche Methoden B (M III) im Umfang von je 14 Leistungspunkten pro Modul,
- dem Modul Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten (M VII).

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul "Masterarbeit" nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. dem Vorlesungsverzeichnis.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus einer Masterarbeit und einem vorbereitenden und begleitenden Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ⁴Bei empirischen Arbeiten kann der Prüfungsausschuss auf begründetem Antrag auch eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten genehmigen.
- (3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls "Masterarbeit" bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 56 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Referate, Portfolios und Essays.
- (2) ¹Studienleistungen sind Rezensionen, Essays, Exzerpte, Exposes, Protokolle, Bibliographien, schriftliche Übungen, Arbeitsberichte, Praktikumsberichte, Klausuren, schriftliche Sitzungsvorbereitungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeiten. ²Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch elektronische oder mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) ¹Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.
- (5) ¹Klausuren oder elektronische Prüfungen können in Teilen nach einem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ²Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (6) ¹Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gem. Abs. 5 sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ²Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ³Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁴Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (7) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (8) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (9) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas ggf. mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darstellung im mündlichen Vortrag. ²Die Vortragsdauer richtet sich nach den Anlagen.
- (10) Ein Referat umfasst:
 - eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur,
 - 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (mit angemessenem Medieneinsatz) sowie in der anschließenden Diskussion,
 - 3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.
- (11) ¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt in der Regel veranstaltungsbegleitend und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe, die bis zu 20 Seiten umfassen kann.
- (12) ¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. ³Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Anlagen.
- (13) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (14) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (15) Sind in den Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ⁴Das neue Thema ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach der Bewertung der ersten Arbeit, auszugeben.
- (2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 7 entsprechend. ³Die oder der Prüfende können maximal die Note 4,0 vergeben. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder 18 Anwendung finden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In den Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.
- (3) ¹Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. ²Die Prüfungsleistung muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.
- (4) ¹Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. ²Im Bachelorstudiengang ist der Rücktritt von einem begonnenen Modul aus den Fächern des Wahlpflichtbereichs (Englisch, Betriebswirtschaftslehre, Geschichte, Philosophie, Rechtswissenschaften, Religionswissenschaft, Soziologie, Volkswirtschaftslehre) in höchstens zwei Fällen möglich.
- (5) ¹Abweichend zu den Rücktrittsregelungen nach Abs. 1 muss der Rücktritt von einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre nach Anlage 1.2 spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ²Bei einem Rücktritt nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ³Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen insbesondere bei wiederholten Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 51 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.
- (4) ¹Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

"sehr gut" (1,0)	wenn er mindestens 96 von Hundert,
"sehr gut" (1,3)	wenn er mindestens 91, aber weniger als 96 von Hundert,
"gut" (1,7)	wenn er mindestens 86, aber weniger als 91 von Hundert,
"gut" (2,0)	wenn er mindestens 81, aber weniger als 86 von Hundert,
"gut" (2,3)	wenn er mindestens 76, aber weniger als 81 von Hundert,
"befriedigend" (2,7)	wenn er mindestens 71, aber weniger als 76 von Hundert,
"befriedigend" (3,0)	wenn er mindestens 66, aber weniger als 71 von Hundert,
"befriedigend" (3,3)	wenn er mindestens 61, aber weniger als 66 von Hundert,
"ausreichend" (3,7)	wenn er mindestens 56, aber weniger als 61 von Hundert,
"ausreichend" (4,0)	wenn er die Mindestzahl von 51, aber weniger als 56 von Hundert,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend" (5,0).

(5) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ist das arithmetische Mittel aller Modulnoten. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 2 und § 8 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 2 und § 8 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechung der Gesamtnote einbezogen. ⁵Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 5 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommenen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 und 2 vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt,

welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amtsoder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

§ 28 entfällt

Anlagen

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

"K x" bedeutet eine Klausur von x Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. "M y" bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten, "R z" ein Referat von z Minuten, "PRÄS a" eine Präsentation von a Minuten. "HA b" bedeutet Hausarbeit im Umfang von ca. b Seiten.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung Proseminar mit Tutori- um	1	-	pro Lehr- veranstal- tung mind. 1 Studien- leistung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 10-12	8
Politikwissenschaftli- che Methoden	Einführungsvorlesung Statistikübung Methodenseminar	1-3	-	pro Lehr- veranstal- tung mind. 1 Studien- leistung	K 120	15
Basismodul Politische Ideenge- schichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kollo- quium <u>oder</u> Seminar Vorlesung mit Kollo- quium <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	pro Lehr- veranstal- tung mind. 1 Studien- leistung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
Basismodul Politische Soziologie und politische Sozial- strukturanalyse	Vorlesung mit Kollo- quium <u>oder</u> Seminar Vorlesung mit Kollo- quium <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	pro Lehr- veranstal- tung mind. 1 Studien- leistung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
Basismodul Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kollo- quium <u>oder</u> Seminar Vorlesung mit Kollo- quium <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	pro Lehr- veranstal- tung mind. 1 Studien- leistung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
Basismodul Politikfelder und Politi- sche Verwaltung	Vorlesung mit Kollo- quium <u>oder</u> Seminar Vorlesung mit Kollo- quium <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	pro Lehr- veranstal- tung mind. 1 Studien- leistung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
Basismodul Internationale Beziehungen, Weltge- sellschaft und Europä- ische Integration	Vorlesung mit Kollo- quium <u>oder</u> Seminar Vorlesung mit Kollo- quium <u>oder</u> Seminar	1-2 oder 3-4	-	pro Lehr- veranstal- tung mind. 1 Studien- leistung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 10-12	12
Praktikum	ein Praktikum mind. 8 Wochen <u>oder</u> zwei Praktika mind. je 4 Wochen	1-6	-	Prakti- kumsbe- richt[e] (8- 10 S. bzw. je 6-8 S.)	-	12
Summe						95

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Es sind zwei von sieben Vertiefungsmodulen Politikwissenschaft zu belegen, eines als Variante 1, das andere als Variante 2.

In den Fächern des Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von 40 Leistungspunkten zu wählen. Im Wahlpflichtfach Geschichte können höchstens zwei Einführungsmodule und ein Vertiefungsmodul belegt werden.

Im Wahlpflichtbereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen sind 8 Leistungspunkte zu erbringen. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Kurse werden pro Semester im Vorlesungsverzeichnis und per Aushang bekannt gemacht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodule Po	litikwissenschaft					
Vertiefungsmodul Politische Ideenge- schichte und Theorien	Vorlesung mit Kollo- quium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studier- tes Basismodul "Politische Ideen-	pro Lehr- veranstal- tung mind.	Var. 1: HA 15 Var. 2:	Var. 1: 15 Var. 2: 12
der Politik	Seminar		geschichte und Theorien der Politik"	1 Studien- leistung	M 20	
Vertiefungsmodul Politische Soziologie und politische Sozial- strukturanalyse	Vorlesung mit Kollo- quium <i>oder</i> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studier- tes Basismodul	pro Lehr- veranstal-	Var. 1 : HA 15	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar		"Politische Sozio- logie und politische Sozialstrukturana- lyse"	tung mind. 1 Studien- leistung	Var. 2: M 20	
Vertiefungsmodul Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kollo- quium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studier- tes Basismodul	pro Lehr- veranstal-	Var. 1: HA 15	Var. 1: 15 Var. 2: 12
	Seminar		"Politische Syste- me und Regie- rungslehre"	tung mind. 1 Studien- leistung	Var. 2: M 20	
Vertiefungsmodul Politikfelder und Politi-	Vorlesung mit Kollo- quium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich stu- diertes Basismo-	pro Lehr- veranstal-	Var. 1: HA 15	Var. 1: 15 Var. 2: 12
sche Verwaltung	Seminar		dul "Politikfelder und Politische Verwaltung"	tung mind. 1 Studien- leistung War. 2: M 20		
Vertiefungsmodul Internationale Bezie-	Vorlesung mit Kollo- quium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studier- tes Basismodul	pro Lehr- veranstal-	Var. 1 : HA 15	Var. 1: 15 Var. 2: 12
hungen, Weltgesell- schaft und Europäi- sche Integration	Seminar		"Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration"	tung mind. 1 Studien- leistung	Var. 2: M 20	
Vertiefungsmodul Politische Bildung	2 Seminare	3-4 oder 5-6	-	pro Lehr- veranstal- tung mind. 1 Studien- leistung	Var. 1: HA 15 Var. 2: Portfolio	Var. 1: 15 Var. 2: 12
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftli- che Methoden	2 fortgeschrittene Methodenübungen	4-6	erfolgreich studier- tes Basismodul "Politikwissen- schaftliche Metho- den"	pro Lehr- veranstal- tung mind. 1 Studien- leistung	Var. 1: HA 15 Var. 2: M 20	Var. 1: 15 Var. 2: 12

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Module aus den Fäche	ern des Wahlpflichtbere	ichs				
Englisch: Es können d	drei Module belegt werd	en.				
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS) SP E2 (2 SWS)	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal-	K 90	6
Advanced Language Practice	SP3 (2 SWS)	3-6	-	tung 1 Studien- leistung	K 90 oder Essay	6
	SP4 (2 SWS			pro Lehr- veranstal- tung	(2000 Wörter)	
Survey American Lit-	AmerF2.1 (2 SWS)	3-6		1 Studien-	K 60	6
erature and Culture	AmerF2.2 (2 SWS)			leistung pro Lehr- veranstal- tung		
Survey British Literature and Culture	BritF2.1	3-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr-	K 60 oder M 20	6
	BritF2.2			veranstal- tung		
Betriebswirtschaftslel	hre					
Teilmodul BWL I	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul BWL II	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul BWL III	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul BWL IV	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul Rech- nungswesen I	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul Rech- nungswesen II	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Geschichte						
Einführungsmodule						
Grundlagen Ge- schichtswissenschaft	Vorlesung, Seminar	1-6	-	1 Studien- leistung pro Modul	K 60	10
Einführungsmodul Frühe Neuzeit	Vorlesung, Seminar	1-6	-	1 Studien- leistung pro Modul	M 20 <u>oder</u> K 90 <u>oder</u> Portfolio	10
Einführungsmodul Neuzeit / Zeit- geschichte	Vorlesung, Seminar	1-6	-	1 Studien- leistung pro Modul	M 20 <u>oder</u> K 90 <u>oder</u> Portfolio	10
Vertiefungsmodule						
Vertiefungsmodul Globalgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studien- leistung pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul Gesellschafts- geschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studien- leistung pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10
Vertiefungsmodul Kulturgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studien- leistung pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10
Vertiefungsmodul Regionalgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studien- leistung pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10
Vertiefungsmodul Geschichtskultur / Öffentlichkeit / Medien	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studien- leistung pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20 <u>oder</u> K 90	10
Philosophie						
Grundlagen der Theo- retischen Philosophie	2 Lehrveranstaltungen	1-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	HA 10-12 (Essay) <u>oder</u> M 20	10
Grundlagen der prakti- schen Philosophie	2 Lehrveranstaltungen	1-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	HA 10-12 (Essay) <u>oder</u> M 20	10
Geschichte der Philosophie	2 Lehrveranstaltungen	1-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	HA 10-12 (Essay) <u>oder</u> M 20	10
Klassische Texte der Philosophie	2 Lehrveranstaltungen	1-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	HA 12-15 (Essay) oder M 20	10
Rechtswissenschafter	<u>. </u>	l	<u>I</u>			
Vertragsrecht	Vorlesungen: BGB I und II	1-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Schaden und Aus- gleich	Vorlesungen: BGB III und IV	1-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Strafrecht	Vorlesungen: Strafrecht AT, Strafrecht BT I und II	1-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verfassungsrecht	Vorlesungen: Verfassungsrecht I und II	1-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verwaltungsrecht	Allgemeines Verwal- tungsrecht, Arbeitsgruppe zur VL	-	K 120 in der VL Allgemei- nes Ver-	10		
	Vorlesung: Kommunalrecht <u>oder</u> Umweltrecht <u>oder</u> Baurecht <u>oder</u> Polizei- und Ordnungs- recht				waltungs- recht	
Europarecht	Vorlesungen: Europarecht I und II, Europäisches Verfas- sungsrecht	1-6	-	-	K 120 in Europa- recht I <u>oder</u> II	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Jugendstrafrecht	Vorlesungen: Jugendstrafrecht, Sanktionenrecht	1-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
Sozialrecht	Vorlesungen: Sozialrecht I und II	1-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
Völkerrecht	Vorlesungen: Völkerrecht I und II	1-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
IT-Recht und geistiges Eigentum	Grundlagen IT-Recht und geistiges Eigen- tum	1-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
	oder 1 Lehrveranstaltung aus dem Schwerpunkt: IT-Recht und geistiges Eigentum					
Arbeitsrecht	Vorlesung: Arbeitsrecht	36.	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
Religionswissenschaf	t				•	
Einführung in die all- gemeine Religionsgeschichte	Vorlesung, Grundkurs	1-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	K 60	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	1-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	M 20 <u>oder</u> R 25	10
Geschichte und Theo- rien der Religionswis- senschaft	Vorlesung, Grundkurs	1-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	K 60 <u>oder</u> HA 12	10
Soziologie						
Arbeit und Organisation	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Es- say) <u>oder</u> Portfolio	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Es- say) <u>oder</u> Portfolio	10
Gesellschaftstheorie	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Es- say) <u>oder</u> Portfolio	10
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Es- say) <u>oder</u> Portfolio	10
Volkswirtschaftslehre					•	
Teilmodul VWL A Teil 1	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul VWL A Teil 2	Vorlesung	1-6	-	-	K 60	4
Teilmodul VWL B	Vorlesung	1-6	-	-	K 120	8
Teilmodul VWL C	Vorlesung	1-6	-	-	K 120	8
Module aus dem Berei	ch der Schlüsselkompe	etenzen/be	rufsfeldbezogene Q	ualifikatione	en	
EDV I	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	pro Lehr- veranstal- tung mind. 1 Studien- leistung	-	2
EDV II	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	pro Lehr- veranstal- tung mind. 1 Studien- leistung	-	2
Schlüsselkompeten- zen für Beruf und Stu- dium I	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	pro Lehr- veranstal- tung mind. 1 Studien- leistung	-	2

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Schlüsselkompeten- zen für Beruf und Stu- dium II	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	pro Lehr- veranstal- tung mind. 1 Studien- leistung	-	2
Fremdsprachen	Kurse, Seminare, Übungen	1-6	-	pro Lehr- veranstal- tung mind. 1 Studien- leistung	-	2 bis 4

Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungsleis- tung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mind. 120 Leis- tungspunkte	1 Studien- leistung	HA (Bearbeitungszeit 6 Wochen) und M 30	10 (8 + 2)

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Die dem Modul Schlüsselqualifikationen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Kurse werden pro Semester im Vorlesungsverzeichnis und per Aushang bekannt gemacht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienleis- tung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
M I: Modul Politik- wissenschaftliche Methoden A	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	pro Lehrver- anstaltung mind. 1 Stu- dienleistung	HA 20	14
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar					
M II: Modul Schlüs- selqualifikationen	Kurse, Seminare, Übungen	1-4	-	pro Lehrver- anstaltung mind. 1 Stu- dienleistung	-	8
Summe						22

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

Im Wahlpflichtbereich ist ein Schwerpunkt zu wählen. In dem gewählten Schwerpunkt müssen das Grundlagenmodul (M IV), das Vertiefungsmodul (M V) sowie das Zusatzmodul (M VI) absolviert werden.

Darüber hinaus sind im Wahlpflichtbereich entweder zwei Grundlagemodule (M IV) aus zwei weiteren Schwerpunkten zu belegen oder ein Grundlagenmodul (M IV) aus einem weiteren Schwerpunkt und das Modul Politikwissenschaftliche Methoden B (M III).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienleis- tung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
M III: Modul Politik- wissenschaftliche Methoden B	2 Seminare	1-2	-	pro Lehrver- anstaltung mind. 1 Stu- dienleistung	HA 20	14
Module im Schwerpu	ınkt "Politische Ideenge	eschichte	und Theorien der	Politik"		
M IV: Grundlagen- modul "Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik"	2 Seminare	1-2	-	pro Lehrver- anstaltung mind. 1 Stu- dienleistung	HA 20	14
M V: Vertiefungsmo- dul "Politische Ide- engeschichte und Theorien der Politik"	Seminar	3	-	pro Lehrver- anstaltung mind. 1 Stu- dienleistung	HA 20	14
M VI: Zusatzmodul "Politische Ideenge- schichte und Theo- rien der Politik"	2 Seminare	2-3	-	pro Lehrver- anstaltung mind. 1 Stu- dienleistung	M 30	12
Module im Schwerpu	ınkt "Politische Soziolo	gie"				
M IV: Grundlagen- modul "Politische Soziologie"	2 Seminare	1-2	-	pro Lehrver- anstaltung mind. 1 Stu- dienleistung	HA 20	14
M V: Vertiefungsmo- dul "Politische Sozio- logie"	Seminar	3	-	pro Lehrver- anstaltung mind. 1 Stu- dienleistung	HA 20	14

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienleis- tung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
M VI: Zusatzmodul "Politische Soziolo- gie": Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	Praktikums- bericht (ca. 8 Seiten)	-	12
Module im Schwerpt	ınkt "Politische System	e und Reg	jierungslehre"			
M IV: Grundlagen- modul "Politische Systeme und Regie- rungslehre"	2 Seminare	1-2	-	pro Lehrver- anstaltung mind. 1 Stu- dienleistung	HA 20	14
M V: Vertiefungsmo- dul "Politische Syste- me und Regierungs- lehre"	Seminar	3	-	pro Lehrver- anstaltung mind. 1 Stu- dienleistung	HA 20	14
M VI: Zusatzmodul "Politische Systeme und Regierungsleh- re": Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	Praktikums- bericht (ca. 8 Seiten)	-	12
Module im Schwerpu	ınkt "Politikfelder und F	Politische	Verwaltung"			
M IV: Grundlagen- modul "Politikfelder und Politische Ver- waltung"	2 Seminare	1-2	-	pro Lehrver- anstaltung mind. 1 Stu- dienleistung	HA 20	14
M V: Vertiefungsmo- dul "Politikfelder und Politische Verwal- tung"	Seminar	3	-	pro Lehrver- anstaltung mind. 1 Stu- dienleistung	HA 20	14
M VI: Zusatzmodul "Politikfelder und Politische Verwal- tung": Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	Praktikums- bericht (ca. 8 Seiten)	-	12
Module im Schwerpu	unkt "Internationale Bez	iehungen				
M IV: Grundlagen- modul "Internationale Beziehungen"	2 Seminare	1-2	-	pro Lehrver- anstaltung mind. 1 Stu- dienleistung	HA 20	14
M V: Vertiefungsmo- dul "Internationale Beziehungen"	Seminar	3	-	pro Lehrver- anstaltung mind. 1 Stu- dienleistung	HA 20	14
M VI: Zusatzmodul "Internationale Be- ziehungen": Aus- landspraktikum	Auslandspraktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	Praktikums- bericht (ca. 8 Seiten)	-	12

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
M VII: Masterarbeit	Kolloquium zur Vorbe- reitung und Begleitung der Masterarbeit		mind. 56 Leis- tungspunkte	1 Studienle- istung	Masterar- beit	30

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.05.2013 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 19.06.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Bachelor of Arts (B. A.)".

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester. ⁴Es umfasst folgende Studienbereiche:

- Module aus den Fächern Soziologie und Politische Wissenschaft im Umfang von 136 LP. Hierzu zählen:
 - 9 Einführungs- und Grundlagenmodule im Umfang von insg. 68 LP,
 - 2 Themenmodule im Umfang von insg. 20 LP (Wahlpflichtbereich A),
 - 2 thematische Vertiefungsmodule im Umfang von insg. 20 LP (Wahlpflichtbereich B),
 - 1 Forschungslernmodul im Umfang von 18 LP,
 - das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Hinzu kommen:

- Module aus anderen Fächern im Umfang von insg. 20 LP (Wahlpflichtbereich C),
- das Modul Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 LP,
- das Modul Praktikum im Umfang von 12 LP.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul "Bachelorarbeit", Anlage 1.3. ³Die den

Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) ¹Im Rahmen des Moduls Praktikum müssen ein Praktikum oder mehrere Praktika im Gesamtumfang von mindestens acht Wochen absolviert werden. ²Das Praktikum dient der Erkundung der für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler relevanten Berufsfelder. ³Die Studierenden werden zur Vor- und Nachbereitung ihrer Praktika betreut. ⁴Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden jeweils eigenständig. ⁵Sie werden dabei vom Praktikumsbeauftragten bzw. von der Praktikumsbeauftragten des Instituts für Soziologie unterstützt. ⁶Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Praktikumsbescheinigung und ein schriftlicher Praktikumsbericht vorliegen. ⁷Das Modul wird nicht benotet.

§ 4 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 8 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen verlängern.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls "Bachelorarbeit" bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung § 7 bis 11 entfallen

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Studiengang der Sozialwissenschaften, Soziologie oder Politikwissenschaft eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 138 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Bachelorarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Referate, Portfolios, Seminarleistungen, Kurzarbeiten und Übungen.
- (2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Referate, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Protokolle, Rezensionen, dokumentierte Recherchen, Bibliographien, Sitzungsbetreuungen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.
- (4) ¹Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronischen Eingabegeräten erfasst und über diese ausgewertet werden. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.
- (5) ¹Klausuren oder elektronische Prüfungen können in Teilen nach einem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ²Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (6) ¹Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gem. Abs. 5 sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ²Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ³Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁴Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (7) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (8) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (9) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas ggf. mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darstellung im mündlichen Vortrag. ²Die Vortragsdauer richtet sich nach den Anlagen.
- (10) Ein Referat umfasst:
 - 1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur,
 - 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (mit angemessenem Medieneinsatz) sowie in der anschließenden Diskussion,
 - 3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.
- (11) ¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt in der Regel veranstaltungsbegleitend und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe, die bis zu 20 Seiten umfassen kann.
- (12) Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige schriftliche, entwerferische oder planerische Arbeit.
- (13) Eine Seminarleistung umfasst eine Kurzarbeit und einen Vortrag mit anschließender Diskussion.

- (14) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Entwürfen, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.
- (15) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (16) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (17) ¹Sind in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit erfolgen. ²In Absprache mit den Studierenden kann die Prüfungsform auch nach Beginn der Vorlesungszeit jedoch bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung festgelegt werden.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. ⁵§ 14 Abs. 17 gilt entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung muss spätestens 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ²Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet.
 ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
 ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen.
 ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.
 ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 51 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.
- (4) ¹Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

"sehr gut" (1,0)	wenn er mindestens 96 von Hundert,
"sehr gut" (1,3)	wenn er mindestens 91, aber weniger als 96 von Hundert,
"gut" (1,7)	wenn er mindestens 86, aber weniger als 91 von Hundert,
"gut" (2,0)	wenn er mindestens 81, aber weniger als 86 von Hundert,
"gut" (2,3)	wenn er mindestens 76, aber weniger als 81 von Hundert,
"befriedigend" (2,7)	wenn er mindestens 71, aber weniger als 76 von Hundert,
"befriedigend" (3,0)	wenn er mindestens 66, aber weniger als 71 von Hundert,
"befriedigend" (3,3)	wenn er mindestens 61, aber weniger als 66 von Hundert,
"ausreichend" (3,7)	wenn er mindestens 56, aber weniger als 61 von Hundert,
"ausreichend" (4,0)	wenn er die Mindestzahl, aber weniger als 56 von Hundert,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend" (5,0).

(5) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleitungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 21 ausgewiesen werden. ⁵Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4.0 nicht ausreichend.

- (6) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 5 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 5 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommenen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende aus anderen Hochschulen bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amtsoder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.
- (9) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungszeiträume sowie die Abgabetermine für Hausarbeiten verbindlich fest.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

§ 28 entfällt

Anlagen

Glossar

Im Folgenden sind Abkürzungen für Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in den Anlagen teilweise aufgeführt (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten, HA 15 = Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten).

SL Studienleistung
HA Hausarbeit
K Klausur

M Mündliche Prüfung

PF Portfolio
PRÄS Präsentation
R Referat

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Es müssen alle Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs tungs- punkte
Einführung in die Soziologie	Vorlesung, Tutorium	1	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	HA 7 (Es- say) <u>oder</u> K 60	8
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	1	-	1 SL	K 60	6
Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Vorlesung, Übung	1	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20	6
Analyse von Gegenwarts- gesellschaften	Vorlesung, Übung	2	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	HA 7 (Es- say) <u>oder</u> K 60	8
Sozialstruktur und Sozialstatistik	Vorlesung, Tutorium	1	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20	6
Staat und Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	2	-	1 SL	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10	6
Individuum und Gesellschaft	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1	-	1 SL	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 7 (Es- say)	6
Standardisierte quantifizie- rende Verfahren der empiri- schen Sozialforschung	4 Seminare	2-3	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	HA 15	12
Nicht-standardisierte quali- tative Verfahren der empiri- schen Sozialforschung	2 Seminare	2-3	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	HA 15	10
Forschungslernmodul	2 Seminare	4-5	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	HA 20 <u>oder</u> PRÄS 20 <u>oder</u> PF	18

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs tungs- punkte
Schlüsselkompetenzen	Kurse <u>und/oder</u> Seminare	1-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	-	12
Praktikum	-	1-6	-	Prakti- kumsbe- richt (5 S.)	-	12
Summe						110

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Im **Wahlpflichtbereich A** sind zwei der drei Themenmodule zu wählen. Von den drei Vertiefungsmodulen im **Wahlpflichtbereich B** müssen zwei belegt werden. Eines der beiden Vertiefungsmodule muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Im **Wahlpflichtbereich C** sind Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 20 LP zu absolvieren. Im Wahlpflichtfach Geschichte kann höchstens ein Einführungsmodul und ein Vertiefungsmodul belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs tungs- punkte
Wahlpflichtbereich A / Th	nemenmodule					
Arbeit, Organisation und Sozialstaat I	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-4	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> PF	10
Bildung, Kultur und Lebensläufe I	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-4	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> PF	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft I	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-4	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> PF	10
Wahlpflichtbereich B / Ve	ertiefungsmodule					
Arbeit, Organisation und Sozialstaat II	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	5-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 15 <u>oder</u> PF	10
Bildung, Kultur und Lebensläufe II	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	5-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 15 <u>oder</u> PF	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft II	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	5-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 15 <u>oder</u> PF	10
Wahlpflichtbereich C / M	odule anderer Fächer					
1. Volkswirtschaftslehre						
VWL A – Teil 1/ Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
VWL A – Teil 2/ Wirtschaftspolitik	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
VWL B/ Mikroökonomi- sche Theorie	Vorlesung, Übung	3-6	-	-	K 120	8
VWL C/ Makroökonomi- sche Theorie	Vorlesung, Übung	3-6	-	-	K 120	8

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs tungs- punkte
2. Betriebswirtschaftsleh	re					
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Grundlagen der BetriebswirtschaftslehreIII	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Grundlagen der BetriebswirtschaftslehreIV	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Betriebliches Rechnungswesen I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Betriebliches Rechnungswesen II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
3. Rechtswissenschaften		•	•	•		•
Vertragsrecht	Vorlesungen: BGB I <u>und</u> II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Schaden und Ausgleich	Vorlesungen: BGB III <u>und</u> IV	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Strafrecht	Vorlesungen: Strafrecht AT, Strafrecht BT I <u>und</u> II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verfassungsrecht	Vorlesungen: Verfassungsrecht I <u>und</u> II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verwaltungsrecht	Vorlesung: Allgemeines Verwal- tungsrecht, Arbeitsgruppe zur VL	3-6	-	-	K 120 in Allgemei- nes Verwaltungs- recht	10
	Vorlesung: Kommunalrecht <u>oder</u> Umweltrecht <u>oder</u> Baurecht <u>oder</u> Polizei- und Ord- nungsrecht					
Europarecht	Vorlesungen: Europarecht I <u>und</u> II, Europäisches Ver- fassungsrecht	3-6	-	-	K 120 in Europa- recht I <u>oder</u> II	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs tungs- punkte
Jugendstrafrecht	Vorlesungen: Jugendstrafrecht, Sanktionenrecht	3-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
Sozialrecht	Vorlesungen: Sozialrecht I <u>und</u> II	3-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
Völkerrecht	Vorlesungen: Völkerrecht I <u>und</u> II	3-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
IT-Recht und geistiges Eigentum	Vorlesung: Grundlagen IT-Recht und geistiges Eigen- tum oder 1 LV aus dem Schwerpunktbereich: IT-Recht und geisti- ges Eigentum	3-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
Arbeitsrecht	Vorlesung: Arbeitsrecht	36.	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
4. Geschichte						
Einführungsmodule						
Grundlagen Geschichtswissenschaft	Vorlesung, Seminar	3-6	-	1 SL pro Modul	K 60	10
Einführungsmodul Frühe Neuzeit	Vorlesung, Seminar	3-6	-	1 SL pro Modul	K 90 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> PF 20	10
Einführungsmodul Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung, Seminar	3-6	-	1 SL pro Modul	K 90 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> PF 20	10
Vertiefungsmodule						
Vertiefungsmodul Global- geschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 SL pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10
Vertiefungsmodul Gesell- schaftsgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 SL pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10
Vertiefungsmodul Kulturgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 SL pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10
Vertiefungsmodul Regio- nalgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 SL pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10
Vertiefungsmodul Geschichtskultur / Öffentlichkeit / Medien	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 SL pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20 <u>oder</u> K 90	10
5. Transformation Studies	3					
Transformation Studies I	Vorlesung, Seminar	3-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	K 90 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10 (Es- say)	10
Transformation Studies II	Kolloquium, Seminar	3-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	HA 20	10

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs tungs- punkte
6. Religionswissenschaft						
Einführung in die allgemeine Religionsgeschichte	Vorlesung, Grund- kurs	3-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	K 60	10
Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltun- gen	3-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	M 20 <u>oder</u> R 25	10
Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	Vorlesung, Grund- kurs	3-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	K 60 <u>oder</u> HA 12	10
7. Architektur und Landso	chaft	•		•		
Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regional- entwicklung	Vorlesung, Seminar	3-6	-	-	Seminarleistung <u>oder</u> Kurzarbeit	5
Grundlagen der Regional- entwicklung	Vorlesung, Seminar	5	-	-	Seminarleistung <u>oder</u> Kurzarbeit	5
Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik - Grundlagen	Seminar	3-6	-	-	Seminarleistung <u>und</u> Übung	5
8. Evangelische Theologie	е					
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Ökumenische Bewegung und interkonfessioneller Dialog	AM 1a Geschichte und zentraleThemen der ökumenischen Bewegung und AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen oder AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog	3-6	-	1 SL	M 30	6
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Dialog der Religionen	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) und AM 2b Theologieder Religionenin Geschichte und Gegenwart oder AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern		-	1 SL	R 45-60	6
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Theologie interdisziplinär	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen AM 3b Religionspä- dagogik im fächer- übergreifenden und	3-6	-	1 SL	R 45-60	6

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs tungs- punkte
	weltanschaulichen Dialog					
9. Katholische Theologie						
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und	AM 1a Das frühe Christentum im Kon- text seiner Zeit	3-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	M 20 <u>oder</u> K 90	9
Religionen	AM 1b Theologie der Religionen					
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogi- schen Handlungsfel- dern					
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschich- te	3-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	-	9
und Gegenwart	AM 2b Ethik – ver- antwortete Gestal- tung des persönli- chen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			M 20 <u>oder</u> K 90		
	AM 2c Kirche und Recht				-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Kirche und Sakramente/ Liturgie	3-6	-	1 SL pro Lehrver-	M 20 <u>oder</u> K 90	6
Christentum una Kultu	AM 3b Ästhetik und Religion/ Liturgische Bildung			anstaltung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kon-	AM 4a Religionsphilosophie/ Religionskritik	3-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
text	AM 4b Religion in biografischer Sozialisation					
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie – konfes- sionell- kooperatives Modul	3-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
10. Philosophie						
Grundlagen der Theoreti- schen Philosophie	2 Lehrveranstaltungen	3-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	HA 10-12 (Essay) <u>oder</u> M 20	10
Grundlagen der Prakti- schen Philosophie	2 Lehrveranstaltun- gen	3-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	HA 10-12 (Essay) <u>oder</u> M 20	10

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs tungs- punkte
Geschichte der Philoso- phie	2 Lehrveranstaltun- gen	3-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	HA 10-12 (Essay) <u>oder</u> M 20	10
Klassische Texte der Philosophie	2 Lehrveranstaltun- gen	3-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	HA (Essay) 12-15 oder M 20	10
11. Interkulturelle Bildung	und Beratung					
Vertiefungsmodul (VM): Umgang mit Diversität	VM.1: Umgang mit Diversität / soziokul- tureller und sprachli- cher Vielfalt in Bil- dungs- und Bera- tungssituationen (2 SWS)	3-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	Alle Prüfungsfor- men gemäß § 14, wird durch Dozent/ Dozentin festgelegt	10
	VM.2: Theorie der (interkulturellen) Beratung (2 SWS)					
Praxismodul (PM): Berufsfelderkundung / Interkulturelle Kompetenz	PM.1: Praxiseinblick: Interkulturelle Bil- dungs- und Bera- tungsarbeit (2 SWS)	3-6	-	1 SL pro Lehrver- anstaltung	Alle Prüfungsfor- men gemäß § 14, wird durch Dozent/ Dozentin festgelegt	10
	PM.2: Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz in Bil- dungs- und Bera- tungssituationen (2 SWS)					

Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit

Das Modul Bachelorarbeit enthält genau eine Prüfung, die Bachelorarbeit.

Modul	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungsleistung	Leistungs tungs- punkte
Bachelorarbeit	6	138 LP	1	Hausarbeit (Bear- beitungszeit 8 Wo- chen)	10

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 19.06.2013 gemäß § 13 Abs. 9 NHG die nachstehende Entgeltregelung für den Ergänzungsstudiengang Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik erlassen. Die Entgeltregelung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

Entgeltregelung für den Ergänzungsstudiengang Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik

Gemäß Ziff. 2.1.2 der Entgeltordnung der Leibniz Universität Hannover (Verkündungsblatt der Universität Hannover vom 24.02.2005, S. 44) wird für den Ergänzungsstudiengang Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik folgende Entgeltregelung getroffen.

§ 1

- (1) Studierende des Ergänzungsstudiengangs Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik haben ein Studienentgelt in Höhe von 250,00 Euro für jedes an der Leibniz Universität Hannover zu verbringende Semester zu zahlen. Das Entgelt muss zusätzlich zum Semesterbeitrag entrichtet werden und wird zusammen mit ihm fällig.
- (2) Die ab Wintersemester 2013/14 immatrikulierten Studierenden des *Masterstudienganges Lehramt* für Sonderpädagogik zahlen für den *Ergänzungsstudiengangs Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik* ein Studienentgelt in Höhe von 50,00 Euro je Semester.
- (3) In Härtefällen i. S. von Ziff. 2.2.7 der Entgeltordnung der Leibniz Universität Hannover und in Bezug auf § 14, Abs. 2, Satz 1 NHG, kann das Studienentgelt auf Antrag auf die Hälfte reduziert werden. Der Antrag ist mit der Bewerbung um den Studienplatz oder in einem höhere Fachsemester zur Rückmeldung einzureichen und ist kein Kriterium bei der Aufnahme in den Studiengang.

§ 2

- (1) Ein Rücktritt von der Teilnahme am Ergänzungsstudiengang Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik ist vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn möglich. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. In diesem Fall wird das bereits gezahlte Entgelt des laufenden Semesters zurückerstattet.
- (2) Wird der Rücktritt zu einem späteren Termin erklärt, verfällt das Studienentgelt.

§ 3

Die an dem Ergänzungsstudiengang beteiligte Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover kann jederzeit eine Anpassung der Höhe des Studienentgelts für Bewerberinnen und Bewerber mit Wirkung für das jeweils übernächste Semester beschließen.

§ 4

Diese Entgeltregelung tritt zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 19.06.2013 gemäß § 13 Abs. 9 NHG die nachstehende Entgeltregelung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien erlassen. Die Entgeltregelung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

Entgeltregelung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

Gemäß Ziff. 2.1.2 der Entgeltordnung der Leibniz Universität Hannover (Verkündungsblatt der Universität Hannover vom 24.02.2005, S. 44) wird für den Ergänzungsstudiengang *Drittes Fach Lehramt an Gymnasien* folgende Entgeltregelung getroffen.

§ 1

- (1) Studierende des Ergänzungsstudiengangs *Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien* haben ein Studienentgelt in Höhe von 250,00 Euro für jedes an der Leibniz Universität Hannover zu verbringende Semester zu zahlen. Das Entgelt muss zusätzlich zum Semesterbeitrag entrichtet werden und wird zusammen mit diesem fällig.
- (2) Die ab Wintersemester 2013/14 immatrikulierten Studierenden des *Masterstudienganges Lehramt* an Gymnasien zahlen, abweichend von Absatz 1, für den *Ergänzungsstudiengang Drittes Fach Lehramt an Gymnasien* ein Studienentgelt in Höhe von 50,00 Euro je Semester.
- (3) In Härtefällen i. S. von Ziff. 2.2.7 der Entgeltordnung der Leibniz Universität Hannover und in Bezug auf § 14, Abs. 2, Satz 1 NHG, kann das Studienentgelt auf Antrag auf die Hälfte reduziert werden. Der Antrag ist mit der Bewerbung um den Studienplatz oder in einem höhere Fachsemester zur Rückmeldung einzureichen und ist kein Kriterium bei der Aufnahme in den Studiengang.

§ 2

- (1) Ein Rücktritt von der Teilnahme am Ergänzungsstudiengang *Drittes Fach Lehramt an Gymnasien* ist vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn möglich. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. In diesem Fall wird das bereits gezahlte Entgelt zurückerstattet.
- (2) Wird der Rücktritt zu einem späteren Termin erklärt, verfällt das Studienentgelt.

§ 3

Die an dem Ergänzungsstudiengang beteiligte Philosophische Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik und die Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover können jederzeit eine Anpassung der Höhe des Studienentgelts für Bewerberinnen und Bewerber mit Wirkung für das jeweils übernächste Semester beschließen.

§ 4

Diese Entgeltregelung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft.